

Vernehmlassungsentwurf

Botschaft zum Fusionsvertrag
zwischen den Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen

Botschaft und Antrag
an die Kirchgemeindeversammlungen
vom 13. November 2022
in St. Margrethen und Rheineck
Stand 29.06.2022



Inhalt

Einleitung.....	3
Leitgedanken zu einer neuen gemeinsamen Kirchengemeinde	5
Kirchengemeindenname.....	6
Leitsätze.....	7
Seelsorge und Programmarbeit	8
Organisation der Kirchengemeinde.....	12
Infrastruktur	18
Finanzen.....	19
Anhang.....	21
Kirchengemeindeordnung (Entwurf).....	23
Zusammenschlussvertrag und Abstimmungsverfahren.....	31

Einleitung

Sehr geehrte Kirchbürgerinnen

Sehr geehrte Kirchbürger

Die Kirchgemeindeversammlungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Rheineck und St. Margrethen haben im Frühjahr 2021 den Kirchenvorsteherschaften (im Weiteren KiVo genannt) den Auftrag erteilt, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, miteinander Verhandlungen über einen Zusammenschluss zu führen und einen Zusammenschlussvertrag zu erarbeiten, der zu einem späteren Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet wird.

Die beiden KiVos haben im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung die Arbeiten an die Hand genommen.

Im Anschluss wurden eine Projektleitungsgruppe und drei Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Fusion eingesetzt. Alle diese Gruppen waren gleichwertig durch Mitglieder aus beiden Kirchgemeinden zusammengesetzt.

An den öffentlichen Veranstaltungen vom 2. Februar 2022 in St. Margrethen, am 8. Februar und am 1. Juni 2022 in Rheineck konnten sich die interessierten Kirchbürgerinnen und Kirchbürger informieren und sich in die Diskussion einbringen.

In der vorliegenden Botschaft informieren wir Sie nach eineinhalb Jahren intensiver Abklärungsarbeit über die Ergebnisse aus den Vorarbeiten der Arbeitsgruppen und der Projektleitungsgruppe. Die Struktur, Organe und Arbeitsbereiche der zukünftigen Kirchgemeinde werden personenunabhängig beschrieben. Die Kirchenvorsteherschaften der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen aus den beiden Kirchgemeinden sind überzeugt, mit der Fusion den richtigen Weg für die Zukunft einzuschlagen. Diese Fusion

schaft die Grundlage für ein vielseitiges, durch die Gemeinschaft geprägtes Kirchgemeindeleben. Zudem trägt sie dem Beschluss der Synode Rechnung, dass an Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern keine Finanzausgleichsbeiträge mehr ausgerichtet werden. Damit hat die Synode dem Anliegen Ausdruck verliehen, dass Kirchgemeinden eine minimale Grösse aufweisen sollten.

Abstimmungsgegenstand

An den ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen vom 13. November 2022 unterbreiten wir Ihnen den Fusionsvertrag je zur Abstimmung. Der Fusionsvertrag legt den Übergang von Rechten und Pflichten sowie die grundlegenden Punkte des Zusammenschlusses fest.

Der Name und das Gebiet der neuen Kirchgemeinde sind ebenfalls im Fusionsvertrag festgehalten. Die Übergangsbestimmungen definieren die Umsetzung bezüglich Wahlen, neuer Kirchgemeindeordnung und der Genehmigung von Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss.

Die KiVo der neuen Kirchgemeinde «Unteres Rheintal» wird verpflichtet, die in einem breit abgestützten Prozess erarbeiteten Vorstellungen zur zukünftigen Kirchgemeindeorganisation und -gestaltung, welche in dieser Botschaft zusammengefasst sind, bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

Die Kirchgemeindeordnung ist zu Ihrer Information ebenfalls Bestandteil dieser Botschaft. Bei Annahme des Fusionsvertrages wird die Kirchgemeindeordnung an der Gründungsversammlung der neuen Kirchgemeinde im September 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Wir hoffen, dass auch Sie das Fusionsprojekt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen unterstützen.

*Kirchenvorsteherschaften
Rheineck und St. Margrethen*

Leitgedanken zu einer neuen gemeinsamen Kirchgemeinde

Die Anforderungen an die Kirchgemeinden sind in den letzten Jahren gestiegen. Kleinere Kirchgemeinden sind darauf angewiesen, sich zu grösseren Kirchgemeinden zusammen zu schliessen, um weiterhin entwicklungs-fähig zu sein. Auch für die vergrösserten Kirchgemeinden ist es eine Chance, da sich durch den Zusammenschluss mehr Handlungsspielräume ergeben. Beide Kirchgemeinden, die Evangelisch-reformierte Kirchgemein-de Rheineck und die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Margre-then, sind lebendige, gut funktionierende, attraktive und weltoffene Kirch-gemeinden und sie schauen auf eine lange und bewährte Zusammenarbeit zurück. Die Absicht zur Fusion ist deshalb ein nächster gut überlegter Schritt.

Unsere beiden Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen arbeiten in verschiedenen Belangen bereits eng zusammen. Mit dem Schritt zur Fusion wird die Zusammenarbeit gestärkt und die Angebotsvielfalt erweitert. Dass beide Kirchgemeinden heute den gleichen Steuerfuss erheben, erleichtert das Zusammengehen.

Die bestehenden Angebote im Erlebnisprogramm für die Jugendlichen der 1. und 2. Oberstufe, die gemeinsamen Gottesdienste während den Som-mer- und den Herbstferien sowie der Konfirmationskurs gehören zum fes-ten Bestandteil des gemeinsamen Kirchgemeindelebens.

Kirchgemeindename

Der Name der neuen Kirchgemeinde soll beide bisherigen Kirchgemeinden ansprechen. Die Suche nach dem neuen Namen wurde lange intensiv diskutiert. Einerseits soll er einprägsam sein und die geographische Verbundenheit ausdrücken. Andererseits soll er keine der beiden Kirchgemeinden bevorzugen, wie es beispielsweise in den Vorschlägen: «St. Margrethen-Rheineck» oder «Rheineck-St. Margrethen» durch die Reihenfolge der Ortsnennung der Fall wäre. Der Begriff «Am Alten Rhein», der schon von verschiedenen Institutionen verwendet wird, wurde wegen des zur Gemeinde Thal gehörenden Ortsteils Altenrhein abgelehnt. Auch die vorgeschlagenen Kunstnamen, welche Wortteile der beiden Ortsnamen zu vereinen versuchten, konnten nicht befriedigen. Die KiVos sind überzeugt, dass sie einen Kirchgemeindennamen gefunden haben, mit welchem sich die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger beider Kirchgemeinden identifizieren können und der das neue Kirchgemeindegebiet treffend bezeichnet. Deshalb unterbreiten wir Ihnen folgenden Namen:

«Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal»

Leitsätze

Gemeinsam sind wir Kirche für alle und erleben überall die Gegenwart Gottes.

1. Gemeinsam bieten wir Raum und Zeit sich auf sich selbst und Gott zu besinnen.
2. Gemeinsam bieten wir Rituale, Lebens- und Glaubenshilfe.
3. Gemeinsam sind wir nahe bei den Menschen aller Altersstufen und nehmen ihre Bedürfnisse wahr.
4. Gemeinsam sind wir eine lebendige Gemeinschaft, die vom aktiven Mitmachen lebt.
5. Gemeinsam gehen wir respektvoll, offen und wertschätzend miteinander um.
6. Gemeinsam sind wir eine offene, veränderungsfähige und zukunftsorientierte Gemeinde.
7. Gemeinsam fördern wir die regionale und interkonfessionelle Zusammenarbeit.
8. Gemeinsam haben wir den Anspruch, ein selbstverständlicher und wahrgenommener Teil des Lebens in unseren Ortschaften zu sein.

Die neue Kirchenvorsteherschaft ist aufgefordert, diese Leitsätze aktiv umzusetzen.

Seelsorge und Programmarbeit

1. Grundsätzliches – Neue Möglichkeiten

Wir als neue Kirchgemeinde bekommen die Chance, das kirchliche Leben vielfältig und reichhaltig zu gestalten. Dabei können wir Lebensformen entwickeln und die Lebendigkeit in verschiedenen Gruppen sichtbar und erlebbar machen, für die in den bisherigen kleineren Gemeinden die Basis zu schmal war.

Die kirchlichen Traditionen und Gewohnheiten in Rheineck und St. Margrethen sollen ihre Bedeutung behalten. Die Gebäude werden zu lokalen Standorten der neuen Kirchgemeinde. So kann Heimat für viele bewahrt und geschaffen werden. Dabei möchten wir unterschiedliche Menschen ansprechen, die Gemeinschaft leben, uns austauschen und miteinander lebendige «Kirche bauen».

2. Ressourcen – dazu steht uns zu Verfügung

Kirchenvorsteherschaft

Die KiVo fördert ein reichhaltiges kirchliches Leben. Sie würdigt und pflegt die Traditionen der beiden bisherigen Kirchgemeinden, ist offen für Neues und fördert das Zusammenwachsen der neuen Kirchgemeinde. Sie trägt zusammen mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden die Verantwortung für die Qualität und die Ausgewogenheit des kirchlichen Angebotes.

Team Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden (Pfarrer/ Pfarrerin, Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Bereich, Mesmer/Mesmerinnen, administrative Mitarbeitende, Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, Fachlehrpersonen für Religion usw.) verstehen ihren Dienst zum Wohle der neuen Kirchgemeinde – auch wenn

sie ihre Arbeitsschwerpunkte im jeweils anderen Ort haben. Für die verschiedenen Aufgaben ist im Team eine Aufteilung nach Schwerpunkten und Begabungen vorgesehen.

Freiwillige

In den freiwilligen Diensten einer Kirchgemeinde zeigt sich das Wesen der Gemeinde zentral: Miteinander das kirchliche Leben gestalten; miteinander unterwegs sein; durch Mitarbeit an der gemeinsamen Zukunft Wertschätzung und Sinn finden. So leben wir Hoffnung und erfahren Glauben. Die Mitarbeit in kirchlichen Arbeitsgruppen und von lokalen Vereinen wird geschätzt und gefördert.

Gebäude

Die beiden Kirchen und die Kirchgemeinderäumlichkeiten schaffen Raum für vielfältige Begegnungen: Begegnung mit Gott, Begegnung mit Mitmenschen und Begegnung mit sich selbst. Die Räume werden bedürfnis- und situationsgerecht von der neuen Gesamtgemeinde genutzt.

3. Grundgerüst – so könnte es aussehen

Seelsorge und Diakonie

Die seelsorgliche, geistliche und diakonische Begleitung von Menschen in verschiedenen Lebenslagen und -übergängen bleibt sehr wichtig. Diesem zentralen Auftrag möchten wir besondere Beachtung schenken. Es sollen sowohl in Rheineck wie auch in St. Margrethen kirchliche Mitarbeitende wirken, so dass die Kontaktaufnahme einfach bleibt.

Gottesdienste und Kasualien

Durch eine Fusion bieten sich in vielen Bereichen neue Möglichkeiten, Synergien zu nutzen und das Angebot vielfältiger zu gestalten.

In beiden Kirchen finden in der Regel jedes Wochenende Gottesdienste mit Pfarrpersonen der neuen Kirchgemeinde statt.

- a) In den Ferien wird abwechslungsweise ein Gottesdienst in der Kirche zu Rheineck oder zu St. Margrethen angeboten.
- b) Die gottesdienstliche Vielfalt wird weiterentwickelt, z.B. mit speziellen Feiern, Abendgottesdiensten etc.
- c) Ein Fahrdienst mit Freiwilligen zwischen Rheineck und St. Margrethen bzw. umgekehrt wird organisiert, wenn kein Gottesdienst in der Kirche am Ort stattfindet.
- d) Die regionale und ökumenische Zusammenarbeit bei Gottesdiensten und darüber hinaus wird weitergeführt.
- e) Kirchenmusik: Neben der traditionellen Kirchenmusik werden auch andere Stilrichtungen gefördert. Örtliche Traditionen mit Chören usw. werden weiter gepflegt. Neue Entwicklungen, wie z.B. Projektchöre, sind willkommen. Chöre haben für die neue Kirchgemeinde eine wichtige Bedeutung.
- f) Taufen, Trauungen und Abdankungen finden in der Regel gemäss lokalen Traditionen in beiden Kirchen statt.
- g) Erlebnisprogramme und Konfirmation werden schon seit 2015 von den beiden bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam gestaltet. Der Konfirmandenunterricht findet wie bisher abwechslungsweise in Rheineck und St. Margrethen statt. Konfirmationen werden weiterhin in St. Margrethen an Pfingsten und in Rheineck an Trinitatis gefeiert.

Programmangebot und Gruppen

Die Kirchgemeinde gestaltet ein breit gefächertes Angebot. Der Konvent der Mitarbeitenden entwickelt laufend zeitgemäss Neues. Die neue KiVo koordiniert und plant das Angebot für die unterschiedlichen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene, Senioren usw.) und Themen-

bereiche. Vieles davon geschieht in selbständig organisierten Gruppen, die zum Teil schon lange bestehen. Die bestehenden Teams werden bei ihrer Planung und Umsetzung unterstützt und begleitet. Neue Teams werden nach Bedarf aufgebaut und gefördert. Alle Teams stellen sich in den Dienst der neuen Kirchgemeinde, auch wenn ihr Angebot lokal ausgerichtet ist.

Die Angebote werden je nach Zielgruppe und Thema am dafür geeignetsten Ort der Kirchgemeinde durchgeführt, gegebenenfalls auch an wechselnden Orten.

Vielfältige Projekte für Kinder und Familien, Angebote im Jugendbereich (Jugendliche und junge Erwachsene) und Bildungsveranstaltungen für Erwachsene werden beibehalten und weiter ausgebaut.

Für die ältere Generation werden zudem Altersnachmittage weitergeführt. Die Weiterbildung von Freiwilligen wird ein wichtiger Bestandteil sein, denn die Ressourcen (Wissen, Methoden, Erfahrungen) der Betroffenen sollen in die Programme einfließen können.

Vernetzung

Die neue Kirchgemeinde gestaltet ihr kirchliches Leben, wo sinnvoll und möglich in Zusammenarbeit und Koordination mit Partnern. Dazu gehören andere Konfessionen, andere Religionen, politische Gemeinden, Schulgemeinden und weitere lokale Vereine oder Gruppierungen. Als Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde bringen wir die reformierten Werte und Traditionen in die jeweiligen Kooperationen ein und begegnen den Werten und Traditionen unserer Partner mit Respekt und Offenheit.

Organisation der Kirchgemeinde

Leitgedanken und rechtliche Situation

Die Organisation der Kirchgemeinde bietet den weltlichen Rahmen für das gemeinschaftliche und geistliche Leben in der Kirchgemeinde. Mit der Anstellung von qualifizierten und engagierten Mitarbeitenden, mit der Verwaltung der finanziellen Mittel und der Nutzung von Räumen und Einrichtungen sowie der guten Struktur der neuen Kirchgemeinde wird den Bedürfnissen und Traditionen beider bisherigen Kirchgemeinden Sorge getragen und eine weiterhin lebendige Kirchgemeinde für alle Beteiligten ermöglicht.

Kirchenvorsteherschaft (KiVo), Handlungsgebiete und Ressorts

Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren gewählten Mitgliedern zusammen. Rheineck und St. Margrethen sind mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten. Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der KiVo.

Die KiVo verantwortet die strategische Ausrichtung der Kirchgemeinde. Die verschiedenen Arbeitsbereiche werden in der KiVo in Ressorts aufgeteilt und nach kantonalkirchlichen Handlungsgebieten gruppiert.

Ressortbeschreibungen

a) Handlungsgebiet Gottesdienst und Musik

Diese Bereiche werden von Pfarrpersonen und Musikern/-innen verantwortet.

b) Handlungsgebiet Geistliche Begleitung

Das Ressort Religionsunterricht ist verantwortlich für die Organisation und Begleitung des Religionsunterrichts in der Kirchgemeinde

Das Ressort Familien und Kinder begleitet die Familienarbeit und die Arbeit mit Kindern.

Das Ressort Jugend begleitet die Jugendarbeit.

Das Ressort Junge Erwachsene fördert die Arbeit mit jungen Erwachsenen und ist mit jungen Menschen zwischen 18 und 35 in Kontakt.

Im Handlungsgebiet Geistliche Begleitung können einzelne Ressortbeauftragte auch mehrere Ressorts in Personalunion übernehmen.

c) Handlungsgebiet Glaube, Welt und Gesellschaft

Das Ressort Weltweite Kirche (OeME) setzt sich in der Kirchenvorsteherschaft, gemeinsam mit dem Pfarramt und den übrigen Mitarbeitenden für die weltweite Kirche ein.

Das Ressort Diakonie ist dafür zuständig, dass Diakonie in ihren verschiedenen Formen im Kirchgemeindeleben gefördert wird.

Das Ressort Erwachsene verantwortet den Altersbereich ab 35 Jahren bis ins Seniorenalter. Darin ist es auch zuständig, dass lebenslanges Lernen im Kirchgemeindeleben ein zentrales Anliegen wird und bleibt. Kernthemen kirchlicher Bildung sind Theologie, Spiritualität, interreligiöser Dialog, Know-how für Freiwilligenarbeit.

Das Ressort Anlässe sorgt in Absprache mit dem Konvent der Mitarbeitenden für die Organisation der Anlässe der Kirchgemeinde (Apéro, Kirchenkaffee, Suppenzmittag u.ä.) und sorgt für die Einsatzplanung der Gastgebergruppe.

Die KiVo kann das Ressort Diakonie, das Ressort Erwachsenenbildung und das Ressort Anlässe auch Nichtmitgliedern übertragen. Das Ressort Diakonie sollte erst im Rahmen der Umsetzung von Leitsatz 3 besetzt werden.

d) Handlungsgebiet Leitung und Kommunikation

Die Präsidentin/der Präsident leitet die KiVo und repräsentiert sie nach aussen.

Die Aktuarin/der Aktuar ist verantwortlich für Protokollführung und Korrespondenz der Behörde.

Die Kassierin/der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen der Kirchgemeinde.

Das Ressort Liegenschaften sorgt für die zweckmässige und wirtschaftliche Bereitstellung von Immobilien für die Kirchgemeinde und deren Unterhalt.

Das Ressort Kommunikation trägt die Angebote der Kirchgemeinde, die Arbeit von KiVo, Pfarramt und den weiteren Beauftragten und Freiwilligen auf gewinnende Weise an die Öffentlichkeit. So bekommt die Kirchgemeinde nach aussen ein Gesicht.

Die KiVo kann das Aktuarat und das Kassieramt auch Nichtmitgliedern übertragen.

Geschäftsprüfungskommission GPK

Die GPK prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft gemäss Leitbild und rechtlichen Vorgaben. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Jede frühere Kirchgemeinde soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Synodale

Die Synodalen sind die Mitglieder des kantonalen Kirchenparlaments. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Kirchgemeinde wird von der Kantonalkirche vorgegeben. Gegenwärtig haben beide Kirchgemeinden je zwei Synodale. Bis zum Beginn der Amtsdauer 2026-2030 gibt es keine Veränderung und die zusammengeschlossene Kirchgemeinde delegiert vier Synodale in die Synode. Bei der ersten Wahl anlässlich der Gründungsversammlung 2023 sollen aus beiden früheren Kirchgemeinden mindestens eine Person in die Synode gewählt werden.

Personal

Personalführung

Das Personal ist dem Ressort Präsidium unterstellt. Letzteres nimmt die Führungs- und Begleitverantwortung wahr. Das Delegieren von Bereichen an andere Ressortverantwortliche oder Angestellte ist möglich, die Verantwortlichkeit bleibt beim Präsidium.

Fachliche Führung

Die fachliche Führung der Mitarbeitenden übernehmen die einzelnen Ressortverantwortlichen der KiVo in ihrem Fachgebiet.

Anstellungsverhältnisse

Alle bisherigen, gewählten ungekündigten und angestellten Mitarbeitenden werden in die neue Kirchgemeinde übernommen: Pfarrpersonen, Mesmer/Mesmerinnen, Hauswarte, administrative Mitarbeitende, Leitende Erlebnisprogramme, Fachlehrpersonen für Religion, Angestellte in Kirchenmusik.

a) Pfarr-, Sozialdiakonie- und Jugendarbeitsstellen

Die neue Kirchgemeinde muss sich beim Personal an das kantonalkirchliche Reglement für den Finanzausgleich¹ halten, welches die Maximalwerte nennt. Das Volumen von mittelfristig 190 Pastorationen² kann dabei bedarfsgerecht zwischen Pfarr-, Sozialdiakonie- und Jugendarbeitsstellen aufgeteilt werden. Im Bereich Seelsorge und Programm sind viele gemeinschaftsorientierte Angebote vorgesehen. Deshalb sind unterschiedliche Professionen sinnvoll. Vorgesehen ist mittelfristig ein Mix³ aus:

- Pfarrpersonen
- Sozialdiakonie
- Jugendarbeit

Beim Zusammenschluss wird vom aktuellen Personalbestand ausgegangen. Alle zum Zeitpunkt der Zusammenschlussabstimmung gewählten oder angestellten Mitarbeitenden werden grundsätzlich von der neuen Kirchgemeinde übernommen. Die neue KiVo wird die Personalstruktur der neuen Kirchgemeinde regelmässig prüfen und bedarfsgerecht anpassen.

b) Sekretariat

Bedeutung und Aufgaben

Das Sekretariat dient der administrativen Unterstützung der KiVo und des Mitarbeitenden-Teams. Es ist eine wichtige Drehscheibe für interne und externe Kommunikation, Dienstleistungen für das Präsidium, die KiVo und für Mitarbeitende. Es wird aber keine Verantwortung für Inhalte und Führung übernehmen.

¹ <https://www.ref-sg.ch/Verfassung-und-gueltige-Erlasse.html> > GE 52-20

² Erklärung Pastorationenpunkte im Anhang.

³ Rechenbeispiele für diese Personalstruktur siehe im Anhang.

Für die Zusammenarbeit mit dem Präsidium und den weiteren Ressortverantwortlichen sowie dem Mitarbeitenden-Team und den freiwilligen Mitarbeitenden werden klare Zuständigkeiten und Kompetenzen festgelegt.

Standorte

Das Sekretariat wird zugunsten kurzer Wege an beiden bisherigen Standorten in Rheineck und St. Margrethen arbeiten. Die Aufgaben werden nach Arbeitsbereichen aufgeteilt.

c) Freiwilligenarbeit

Unsere freiwilligen Mitarbeitenden sind von grosser Bedeutung für das kirchliche Leben.

In der Freiwilligenarbeit finden Menschen die Möglichkeit, ihre Talente und Begabungen zu Gunsten ihrer Mitmenschen einzusetzen.

Einladen: Die Kirchgemeinde lädt aktiv zur Mitarbeit ein und wir freuen uns über alle, die mitwirken möchten.

Begegnen: Die Kirchgemeinde bietet Arbeiten in unterschiedlichen Teams.

Begleiten, fördern und weiterbilden: Wer in unserer Kirchgemeinde arbeitet, bekommt eine Ansprechperson, an die er/sie sich wenden kann. Die Kirchgemeinde unterstützt alle Freiwilligen bei der Ausübung ihrer Aufgaben und bietet Entfaltungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Anerkennen und Danken: Die Kirchgemeinde anerkennt den Einsatz der Freiwilligen und spricht darüber. Der Dank für die Freiwilligen geschieht auf vielfältige Weise. Die Kirchgemeinde stellt Freiwilligen das DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT⁴ aus.

⁴ <http://www.dossier-freiwillig-engagiert.ch>

Infrastruktur

Liegenschaften

Sämtliche Liegenschaften und Gebäude gehen auf den Fusionszeitpunkt zu den jeweiligen Buchwerten in das Eigentum der neuen Kirchgemeinde über (bestehend aus der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St. Margrethen und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rheineck). Bei der Handänderung können Grundbuch- und Schreibgebühren anfallen, obschon kein Geld fließt.

Liegenschaften der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rheineck

- Kirche
- Kirchgemeindehaus
- Pfarrhaus (sofern noch nicht verkauft)

Liegenschaften der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St. Margrethen

- Kirche
- Pfarrhaus mit Garten, Saal und Büroräumen
- 2 Parkplätze
- Friedhof (die Nutzung ist auf Dauer an die politische Gemeinde verpachtet)
- unbebaute Parzelle (Wiese und Wald)

Archiv

Die Archive der bisherigen Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses Ende 2023 geschlossen und bleiben in der bestehenden

Form weiter bestehen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet. Der Standort soll im Pfarrhaus St. Margrethen sein, da diese Räumlichkeiten den kantonalkirchlichen Richtlinien⁵ entsprechen.

Finanzen

Leitlinien Finanzbereich

Wir setzen die Geldmittel so ein, dass unsere Bürgerinnen und Bürger von einem aktiven und vielfältigen Gemeindeleben profitieren können. Die Mittel sind im Sinne der Vorgaben gezielt und sparsam einzusetzen. Es werden Kompetenzregelungen definiert und Abläufe festgelegt. Wo erforderlich, werden die notwendigen Regulierungen geschaffen.

Kassieramt

Der Standort des Kassieramtes wird von der KiVo für jede Amtsdauer festgelegt. Es ist in der Regel der Wohnort, der mit dem Kassieramt beauftragten Person. Eine Aufteilung des Kassieramtes auf eine/n Kassier/in und eine/n Buchhalter/in ist grundsätzlich möglich. Die KiVo kann für das Kassieramt oder einzelne Teilbereiche eine fachkundige Person anstellen, die nicht der KiVo angehört.

Zusammenführen der Rechnungen

Das Eigenkapital der beiden Kirchgemeinden wird zusammengeführt. Der Erlös aus dem Verkauf des Rheinecker Pfarrhauses wird für die Restaurierung/Neugestaltung der evangelischen Kirche Rheineck reserviert.

⁵ Gültiger Erlass 51-20 der evang.-ref. Kirche des Kantons St.Gallen

Legate, Vermächtnisse und Fonds werden regulär verzinst und erscheinen jährlich im Amtsbericht. Die den bisherigen Kirchgemeinden gestifteten Vermächtnisse können gleichermaßen in der neuen Kirchgemeinde verwendet werden.

Vollmachten und allfällige Kreditverträge sowie Serviceverträge und Abonnements sind auf den Fusionszeitpunkt hin auf den Namen der neuen Kirchgemeinde zu ändern.

Steuerfuss und Steuereinzug

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Margrethen untersteht dem Finanzausgleich A, die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rheineck dem Finanzausgleich B. Beide Kirchgemeinden erheben Steuern in Höhe von 28 Steuerprozenten.

Eine provisorische Finanzanalyse lässt erkennen, dass die neue Kirchgemeinde den Finanzausgleich A benötigt. Dies hat jedoch wegen der identischen Steuerfüsse von 28%, der auch dem im Finanzausgleich A vorgeschriebenen Steuerfuss entspricht, für die Steuerzahler keinen Einfluss. Im Finanzausgleich A wird der neuen Kirchgemeinde der Fehlbetrag der Jahresrechnung vollumfänglich aus dem kantonal-kirchlichen Finanzausgleich erstattet (volle Defizitdeckung).

Der Steuereinzug erfolgt durch die politischen Gemeinden.

Die detaillierten Bilanzen und Erfolgsrechnungen der beiden Kirchgemeinden finden Sie in den jeweiligen Amtsberichten. Siehe Infos zu den Zusammenschlussabklärungen auf den Webseiten www.ref-rheineck.ch oder www.ref-stmargrethen.ch.

Anhang

Was sind Pastorationenpunkte?

100 Pastorationenpunkte garantieren im kantonalkirchlichen Finanzausgleich den Beitrag in Höhe der Kosten für eine 100% Pfarrstelle in der höchsten Lohnklasse (z.Z. 160'988.10 Fr). Dieser Beitrag ist aber nicht allein für die Pfarrstellen bestimmt, sondern für alle Stellen im pastoralen Bereich, also auch für sozial und diakonisch sowie Jugendmitarbeitende.

Bei mittelfristig 190 Pastorationenpunkten bedeutet dies, dass der Kirchgemeinde CHF 305'877.39 für alle pastoralen Stellen zur Verfügung stehen. Wie dieser Betrag auf die einzelnen Berufsgruppen aufgeteilt wird, liegt im Ermessen der Kirchenvorsteherschaft.

Da nie alle Mitarbeitenden in der höchsten Lohnklasse sind, kann der Totalbetrag der folgenden Personalstrukturbeispiele teilweise über dem möglichen Maximum von z.Zt. CHF 305'877.39 liegen.

Berechnungsbeispiele für die Personalstruktur

Der meistdiskutierte Vorschlag umfasst:

130%	Pfarrstelle	CHF 209'284.53
40%	Sozialdiakonie-Stelle	CHF 51'685.10
40%	Jugendarbeitsstelle	CHF 47'335.04
	total	CHF 308'304.67

Personalstrukturbeispiel 2

150%	Pfarrstelle	CHF 241'482.15
26%	Sozialdiakonie-Stelle	CHF 33'595.32
26%	Jugendarbeitsstelle	CHF 30'767.78
	total	CHF 305'845.24

Personalstrukturbeispiel 3

120%	Pfarrstelle	CHF 193'185.72
50%	Sozialdiakonie-Stelle	CHF 64'606.38
40%	Jugendarbeitsstelle	CHF 47'335.04
	total	CHF 305'127.14

Kirchgemeindeordnung (Entwurf)

Die Kirchgemeindeordnung liegt hier zur Information vor. Bei Annahme des Fusionsvertrages wird sie an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung (Gründungsversammlung) im September 2023 zur Genehmigung unterbreitet und bildet nach Inkrafttreten der Fusion ab 1.1.2024 die rechtliche Grundlage der Kirchgemeindegemeinschaft.

Entwurf

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Rheintal erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als

Kirchgemeindeordnung

I. Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

Art. 1 Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Rheintal sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 3 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

Art. 5 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

Art. 7 Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen werden im «Der Rheintaler» als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht und in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde öffentlich angeschlagen.

II. Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 9 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrpersonen
- e) Wahl der Stimmzählenden
- f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrpersonen und Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Dienst
- g) allfällige Wegwahl der Pfarrpersonen

- h) Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrpersonen ohne deren Einverständnis
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- l) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- n) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- o) Abkurungsvereinbarungen
- p) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q) Behandlung von Initiativbegehren
- r) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monaten verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 11 Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Begehren auf Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

Art. 12 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist baldmöglichst seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

III. Kirchenvorsteherschaft

Art. 14 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens vier weiteren Mitgliedern. Beide früheren Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen sind mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten. Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 15 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen.

Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident oder Präsidentin mit Aktuar oder Aktuarin; oder Präsident oder Präsidentin mit Kassier oder Kassierin.

Art. 16 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten.
- b) Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.
- c) Sie setzt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest.
- d) Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.
- e) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.
- f) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis von Pfarrpersonen.

- g) Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonal-kirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte.
- h) Sie erlässt Reglemente.

Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen. Sie kann einzelne Aufgaben auch an Kommissionen oder Beauftragte delegieren.

Art. 17 Ausserordentliche Kreditkompetenz

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von zwei Steuerprozenten zur Verfügung.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Jede frühere Kirchgemeinde soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 20 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art. 21 Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 24.03.2013 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rheineck und diejenige vom 12.03.2017 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St. Margrethen.

Art. 23 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 01.01.2024 angewendet.

Art. 24 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 14 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Rheintal beschlossen am __.__.2023

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Aktuar/Die Aktuarin

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am __.__.____ genehmigt.

Zusammenschlussvertrag und Abstimmungsverfahren

Auf den folgenden Seiten ist der Zusammenschlussvertrag abgedruckt. Mit der Genehmigung des Vertrags durch die zwei Kirchgemeinden einigen sie sich auf den Zusammenschluss per 1. Januar 2024. Der Vertrag legt den Namen und die Übergangsbestimmungen für die Zeit vor und nach dem Zusammenschluss fest. Zu den Vertragsbestimmungen gehört, dass für die erstmalige Bestellung der Behörden aus jeder bisherigen Kirchgemeinde mindestens zwei Vertretungen gewählt werden. Weiter wird festgehalten, dass die in dieser Botschaft im ersten Teil beschriebenen Grundsätze zur Kirchgemeindegestaltung und -organisation von den neuen Behörden berücksichtigt werden müssen.

Über diesen Zusammenschlussvertrag stimmen die zwei Kirchgemeinden an ihren ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen am 13. November 2022 ab.

Wird der Vertrag von einer oder beiden Kirchgemeinden abgelehnt, kommt er nicht zustande.

Vertrag über den Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen

Die Stimmberechtigten der

1. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rheineck
und der
2. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St. Margrethen

stimmen gestützt auf Art. 13 der Kirchenordnung je getrennt an ihrer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2022 folgendem Vertrag über den Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen zu:

Artikel 1 Zusammenschluss der zwei Kirchgemeinden

- 1 Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen schliessen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Rheintal zusammen.
- 2 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Art. 11 Kirchenverfassung.

Artikel 2 Gesamtnachfolge

- 1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal tritt in alle Rechtsverhältnisse der zwei zusammengeschlossenen Kirchgemeinden ein. Sie übernimmt gemäss Art. 16 der Kirchenordnung alle Aktiven und Passiven und das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften, sowie alle Forderungen aus öffentlichen Aufgaben, insbesondere die Steuern.

2 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal haftet für die Verbindlichkeiten der zwei zusammengeschlossenen Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.

3 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal tritt ebenfalls in alle am Tag des Inkrafttretens (siehe Art. 8) bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungs- und privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der zwei bisherigen Kirchgemeinden ein und übernimmt die von den Kirchgemeindeversammlungen gewählten Pfarrpersonen mit den bestehenden Pensen.

Artikel 3 Name und Gemeindegebiet

1 Die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt den Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Rheintal».

2 Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen - gemäss Art. 5 der Kirchenordnung - mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rheineck und St. Margrethen.

Artikel 4 Kirchenvorsteherschaft

1 Die Amtsdauer der gewählten Organe (Kirchenvorsteherschaft, GPK, Synodale) der bisherigen Kirchgemeinden endet mit der Amtsübernahme der neu gewählten Organe am Tag der Inkraftsetzung.

2 Bis dahin behalten alle Organe ihre volle Zuständigkeit innerhalb der bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen dieses Vertrags und der neuen Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Unteres Rheintal nach deren Genehmigung durch die erste gemeinsame Kirchgemeindeversammlung.

Artikel 5 Übergangsbestimmungen

a) Umsetzung des Zusammenschlusses

Die Kirchenvorsteherschaften der bisherigen Kirchgemeinden werden mit der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beauftragt. Sie sorgen insbesondere für die Einhaltung der Zusammenschlussfrist und sorgen für angemessene Information der Kirchgemeindemitglieder.

b) Wahlen

Hat nach der Zustimmung der Kirchgemeinden auch die Synode dem Zusammenschluss der bisherigen Kirchgemeinden (Änderung von Art. 5 Kirchenordnung) zugestimmt, berufen die Kirchgemeinden im Herbst 2023 nach den nötigen Vorbereitungen gemäss Art. 15 der Kirchenordnung (unter Vorbehalt der zweiten Lesung in der Synode) in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat eine gemeinsame erste Kirchgemeindeversammlung (Gründungsversammlung) ein. Der Kirchenrat ist für die Durchführung verantwortlich. Zweck sind die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und die Durchführung der Wahlen für die Organe (Kirchenvorsteherschaft, GPK, Synodale) der neuen Kirchgemeinde Unteres Rheintal. Die Wahlen sind nach der an der Versammlung vorgängig zu beschliessenden Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Unteres Rheintal vorzunehmen.

c) Neue Kirchgemeindeordnung

Der Entwurf der neuen Kirchgemeindeordnung Unteres Rheintal liegt bei der Abstimmung über diesen Zusammenschlussvertrag den Unterlagen bei. Über sie wird an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung gemäss Artikel 5 b) dieses Zusammenschlussvertrags abgestimmt. Erreicht die an dieser Versammlung in der Detailberatung allenfalls noch modifizierte Kirchgemeindeordnung in der Schlussabstimmung kein relatives Mehr der Stimmberechtigten oder wird gar nicht auf sie eingetreten, erlässt der Kirchenrat die neue Kirchgemeindeordnung. Sie kann später im normalen Ver-

fahren von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgeändert werden.

d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Steuerfusses

1 Die Jahresrechnung 2023 jeder bisherigen Kirchgemeinde wird durch die jeweilige Kirchenvorsteherschaft der bisherigen Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen je für sich abgeschlossen. Dabei saniert die Kantonalkirche gemäss Finanzausgleichsreglement eine möglicherweise bestehende Unterbilanz. Die Revisionen erfolgen durch die jeweiligen gewählten Geschäftsprüfungskommissionen der bisherigen Kirchgemeinden. Über diese Jahresrechnungen wird an der ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde Unteres Rheintal im Frühjahr 2024 beschlossen.

2 Der Voranschlag 2024 der neuen Kirchgemeinde Unteres Rheintal wird durch die im Herbst 2023 neu gewählten Organe erstellt. Er gelangt im Frühjahr 2024 an der gleichen ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Unteres Rheintal zur Beschlussfassung.

3 Über die Festlegung des Steuerfusses der neuen Kirchgemeinde Unteres Rheintal wird ebenfalls an der ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

e) Amtsübergabe

Die Kirchenvorsteherschaften der bisherigen Kirchgemeinden organisieren die Amtsübergabe gemäss der neuen Kirchgemeindeordnung und dem vorliegenden Zusammenschussvertrag.

f) Berücksichtigung der Vorarbeiten zum Zusammenschluss

Die Kirchenvorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde Unteres Rheintal ist verpflichtet, die in einem breit abgestützten Prozess erarbeiteten Vorstellungen zur zukünftigen Kirchgemeindeorganisation und -gestaltung bei ih-

rer Arbeit zu berücksichtigen. Die Vorstellungen sind als Zusammenfassung in der Botschaft zur Abstimmung über diesen Zusammenschlussvertrag dokumentiert.

Artikel 6 Zustandekommen des Vertrags

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag kommt mit Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Rheineck und St. Margrethen zustande.

Wird diesem Zusammenschlussvertrag von einer der beteiligten Kirchgemeinden nicht zugestimmt, kommt der Vertrag nicht zustande und die beteiligten Kirchenvorsteherschaften beschliessen je unabhängig über das weitere Vorgehen.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle mit diesem Vertrag nicht zu vereinbarenden Bestimmungen im Recht der Vertragsparteien aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss tritt unter Vorbehalt von dessen Genehmigung durch die Synode am 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung Rheineck am

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft Rheineck

Für das Präsidium:

Für das Aktuariat:

.....

.....

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung St. Margrethen am
.....

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft St. Margrethen

Für das Präsidium:

Für das Aktuariat:

.....

.....